

STATUTEN

vom 14. März 2013

(geändert und genehmigt an der DV 2020 und in Kraft seit 01.01.2020)

Der Schweizerische Freibergerverband (SFV),

beschliesst:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Sektion 1 Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1 Name

Ein Verein im Sinne von Art. 60 FF ZGB wird unter dem Namen „Schweizerischer Freibergerverband“, abgekürzt „SFV“ (in französisch: „Fédération Suisse du franches-montagnes“, abgekürzt „FSFM“) gegründet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Schweizerischen Freibergerverbands befindet sich am Ort des Sitzes der Geschäftsstelle.

Sektion 2 Tätigkeitsbereich, Sprache, Form

Art. 3 Tätigkeitsbereich

1. Das Tätigkeitsgebiet des Schweizerischen Freibergerverbands umfasst das ganze Gebiet, in der Schweiz sowie im Ausland, in welchem seine Mitglieder aktiv sind.
2. Der Schweizerische Freibergerverband ist Inhaber des Ursprungsherdebuches der Rasse.

Art. 4 Sprache

1. Die offiziellen Sprachen des Schweizerischen Freibergerverbands sind Französisch und Deutsch.
2. Dokumente, für welche der Züchter persönlich die Verantwortung übernehmen muss (z.B. der Abstammungsschein, die Deckkarte, usw.), müssen auf Italienisch übersetzt werden.
3. Bei den Statuten, den Reglementen und den Weisungen gilt im Zweifelsfalle die Sprache, in der die Ursprungsfassung geschrieben wurde. Die Statuten wurden auf Französisch geschrieben.

Art. 5 Form

Sämtliche Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht.

Sektion 3 Zwecke, Tätigkeiten

Art. 6 Zwecke



Der Schweizerische Freibergerverband bezweckt die Entwicklung, die Förderung und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verwendung der Pferde der Freiburger Rasse.

Art. 7 Rassenreinzucht

Der Schweizerische Freibergerverband gibt in seiner Tätigkeit dem Prinzip der Rassenreinzucht den Vorzug.

Art. 8 Zucht von Maultieren

Die Zucht von Maultieren ist zugelassen und wird gleichbehandelt wie die Zucht der Freiburger.

Art. 9 Tätigkeiten

1. Der Schweizerische Freibergerverband erreicht seine Ziele durch Ausarbeitung:
 - a) eines Zuchtprogrammes und einer Herdebuchordnung;
 - b) in regelmässigen Abständen einer Vorgehensstrategie;
 - c) eines Vermarktungs- und Werbekonzepts.
2. Der Schweizerische Freibergerverband übt auch folgende Aktivitäten aus:
 - a) Führung des Herdebuches;
 - b) Organisation von Selektions-, Leistungsprüfungen und Schauen für die verschiedenen Kategorien der Pferde;
 - c) Mitwirken bei den Veranstaltungen (Zucht- und Förderung) und an Ausstellungen;
 - d) Förderung der Ausbildung und Aufwertung der Pferde;
 - e) Ausbildung der Züchter, der Pferdenutzer wie auch der Personen, die in den Organen des Schweizerischen Freibergerverbands aktiv sind;
 - f) technische und wirtschaftliche Beratung der Zuchtgenossenschaften und -organisationen, Züchter, Pferdenutzer.

Art. 10 Zusammenarbeit

Der Schweizerische Freibergerverband arbeitet im Prinzip mit allen Organisationen zusammen, die bestimmte gemeinsame Ziele verfolgen, insbesondere mit dem Schweizerischen Nationalgestüt.

Sektion 4 Mitglieder

Art. 11 Mitgliedschaft

1. Der Schweizerische Freibergerverband besteht aus ordentlichen Kollektivmitgliedern, ordentlichen Einzelmitgliedern, ausserordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Unter ordentlichen Mitgliedern versteht man ordentliches Einzelmitglied sowie ordentliches Kollektivmitglied.
3. Ordentliche Kollektivmitglieder sind die Zuchtgenossenschaften und die Zuchtorganisationen, deren angeschlossene Mitglieder Pferde der Freiburger Rasse züchten und das offizielle Zuchtprogramm sowie seine Weisungen anerkennen und befolgen. Die Züchter sind grundsätzlich Mitglied der



Zuchtgenossenschaft, deren Sitz sich an ihrem Wohnort oder in ihrem Tätigkeitsgebiet befindet.

4. Ordentliche Einzelmitglieder sind Züchter, nicht Mitglieder einer Zuchtgenossenschaft oder Zuchtorganisation, die Pferde der Freiberger Rasse züchten und das offizielle Zuchtprogramm sowie seine Weisungen anerkennen und befolgen.
5. Ausserordentliche Mitglieder sind:
 - a) Zusammenschlüsse von Pferdezuchtgenossenschaften oder -organisationen auf kantonaler oder regionaler Ebene, die die Bestrebungen des Schweizerischen Freibergerverbands unterstützen;
 - b) andere Organisationen, die die Zucht der Freiberger Rasse und die Nutzung unterstützen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die die Förderung der Freiberger Rasse besonders unterstützt haben.
7. Die Gesamtheit der ordentlichen Einzelmitglieder bilden ein ordentliches Kollektivmitglied gemäss vorliegenden Statuten.

Art. 12 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der ausserordentlichen Mitglieder obliegt der Delegiertenversammlung auf Antrag und Empfehlung des Vorstandes hin.
2. Das Beitrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Für die ordentlichen Kollektivmitglieder muss das Beitrittsgesuch zusammen mit den Statuten des Gesuchstellers eingereicht werden.
3. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder sowie die ordentlichen Einzelmitglieder sind berechtigt, dem Schweizerischen Freibergerverband Anträge zu stellen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder sowie die ordentlichen Einzelmitglieder können den Schweizerischen Freibergerverband um Auskunft, Beratung oder Leistungen bitten.
3. Die ordentlichen Einzelmitglieder und jedes Mitglied einer Mitgliederorganisation kann in den Vorstand oder in eine Kommission gewählt werden.
4. Jedes Land ausserhalb der Schweiz hat Anrecht auf ein ordentliches Kollektivmitglied.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder tragen dazu bei, die Interessen des Schweizerischen Freibergerverbands zu verteidigen.
2. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder sowie die ordentlichen Einzelmitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Weisungen betreffend das Zucht- und Herdebuch zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem



Ansehen und den Interessen des Schweizerischen Freibergerverbands schaden könnte.

3. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder sowie die ordentlichen Einzelmitglieder müssen ihren finanziellen Pflichten gegenüber dem Schweizerischen Freibergerverband nachkommen.
4. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder sowie die ordentlichen Einzelmitglieder erlauben die Veröffentlichung aller ihnen zur Verfügung stehenden Daten der gezüchteten Pferde.
5. Die ordentlichen Kollektivmitglieder verpflichten ihre Mitglieder, dem Schweizerischen Freibergerverband alle Informationen zu liefern, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit benötigt und ihm den Zugang zu allen zootechnischen Dokumenten zu gewähren.
6. Die ordentlichen Einzelmitglieder verpflichten sich dem Schweizerischen Freibergerverband alle Informationen zu liefern, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit benötigt und ihm den Zugang zu allen zootechnischen Dokumenten zu gewähren.

Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt wenn:
 - a) ein Mitglied dem Vorstand schriftlich seinen Austritt sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt;
 - b) eine Mitgliederorganisation aufgelöst wird.
 - c) ein ordentliches Einzelmitglied verstirbt
2. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden bei Nichteinhaltung der in den Statuten, Verordnungen und Weisungen oder durch Delegiertenbeschlüsse des Schweizerischen Freibergerverbands den Mitgliedern auferlegten Pflichten.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Schweizerischen Freibergerverbands. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Schweizerischen Freibergerverband bleiben jedoch bestehen.

Kapitel 2 Organe des Schweizerischen Freibergerverbands

Art. 16 Organe

Die Organe des Schweizerischen Freibergerverbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsleitung,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die Kommissionen.

Sektion 1 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Prinzip

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Freibergerverbands.

Art. 18 Zusammensetzung

1. Die ordentlichen Kollektivmitglieder entsenden eine Anzahl Vertreter, die durch die Anzahl im Herdebuch eingetragene Tiere bestimmt wird. Folgende Regel wird angewendet:
 - a) bis 100 Tiere : 2 Vertreter
 - b) von 101 bis 200 Tiere : 3 Vertreter
 - c) von 201 bis 500 Tiere : 4 Vertreter
 - d) mehr als 500 Tiere : 5 VertreterFür die ausländischen Organisationen ist die Anzahl im Herdebuch des SFV registrierte Pferde massgebend.
2. Ausserordentliche Mitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte.
3. Die Ehrenmitglieder sind zur Delegiertenversammlung eingeladen (ohne Stimmrecht).
4. Weitere am Schweizerischen Freibergerverband interessierte Organisationen, Dienststellen und Einzelpersonen können zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Versammlung eingeladen werden.

Art. 19 Einberufung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet einmal jährlich die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
2. Eine ausserordentliche Versammlung kann so häufig, wie es der Vorstand als notwendig erachtet, einberufen werden; falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es verlangt, muss sie einberufen werden.
3. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 15 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 20 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme.
2. Die Delegiertenversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der bei Eröffnung der Versammlung anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Änderungen betreffend Statuten, Zuchtprogramm sowie Herdebuchordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Der Schweizerische Freibergerverband kann durch Beschluss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der gemäss Statuten vorgesehenen Stimmen aufgelöst werden.
4. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute; in der Folge das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.



5. Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten und Vorstandsmitglieder dies bei Eröffnung der Versammlung verlangt.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder;
- b) Ausschluss der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder;
- c) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission sowie der Mitglieder der Rekurskommission auf Vorschlag der Delegierten;
- e) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitgliedes der Selektions- und Schaukommission sowie eines Mitgliedes der Rekurskommission;
- f) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie Entlastung der Geschäftsleitung und des Vorstandes;
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Gebühren und der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder, die Kommissionen und die vom Schweizerischen Freibergerverband bestellten Richter und Berater;
- h) die Änderung der Statuten, des Zuchtprogrammes, der Herdebuchordnung, der Körungsordnung für Hengste und des Feldtestreglements, sowie Zustimmung zur Vorgehensstrategie, welche die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle festlegt;
- i) die Übertragung von Aufgaben an den Vorstand und die Kommissionen;
- j) Entscheid über alle Fragen, welche nicht ausdrücklich an ein anderes Organ verwiesen wurden, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen;
- k) Auflösung des Schweizerischen Freibergerverbands.

Art. 22 Frist

1. Anträge der Mitglieder, die in die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich und auf Papier eingereicht werden.
2. Anträge der Mitglieder für die Traktandenliste der ausserordentlichen Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand gemäss der Frist, die in der Einberufung fixiert wird, schriftlich eingereicht werden.

Art. 23 Protokoll

1. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung muss ein Protokoll geführt, übersetzt und an die Mitglieder verteilt werden.
2. Dieses muss an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden.



Sektion 2 Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Vorstand setzt sich aus maximal neun Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, zusammen.
2. Die verschiedenen Regionen sind in der Regel proportional zur Anzahl der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere vertreten.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann zweimal erneuert werden. Die Amtszeit des Präsidenten kann dreimal erneuert werden. Die Wählbarkeit erlischt endgültig nach Erfüllung des 65. Altersjahres; in Ausnahmefällen kann der Präsident nach dem 65. Altersjahr für eine weitere Amtsdauer gewählt werden.
4. Der Vorstand bestimmt zwei Vizepräsidenten, einer muss Französisch sprechend und der andere Deutsch sprechend sein.
5. Der Vorstand kann externe Personen (beratende Personen oder Vertreter von Interessengruppen) an seine Sitzungen einladen (ohne Stimmrecht, nur konsultativ).

Art. 25 Verfahren

1. Die Entscheide des Vorstandes werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stimmvorteil. Das Quorum besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich, mindestens zehn Tage vorher. Sie enthalten die Tagesordnung sowie die Anträge und alle Unterlagen der Kommissionen und der Geschäftsstelle.

Art. 26 Aufgaben, Befugnisse

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) alle Massnahmen, die dem Interesse und der Werbung der Rasse dienen, ergreifen;
 - b) alle Massnahmen, die im Interesse des Schweizerischen Freibergerverbands und seiner Mitglieder sind, ergreifen;
 - c) Entscheide der Delegiertenversammlung umsetzen;
 - d) Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung der Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission;
 - e) der Delegiertenversammlung die Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission vorschlagen;
 - f) die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern vorschlagen;
 - g) die Kommissionen beauftragen und über deren Anträge entscheiden;
 - h) den Geschäftsführer einstellen und wenn nötig entlassen;
 - i) die Besoldung des Geschäftsführers festsetzen;

- j) das Pflichtenheft für den Geschäftsführer und die Kommissionen erstellen und dessen Einhaltung überwachen;
 - k) die Jahresrechnung und das Budget überprüfen und diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreiten;
 - l) die Weisungen zur Ausführung des Zuchtprogrammes, der Herdebuchordnung, der Körungsordnung für Hengste und des Feldtestreglements erlassen;
 - m) Erlass einer Weisung betreff den Ausbildungsanforderungen an die Mitglieder der Selektions- und Schaukommission;
 - n) befristete Arbeitsgruppen bilden;
 - o) er kann ein internationales Organ für die Koordination der Zucht vorsehen;
 - p) mit allen Organisationen zusammen arbeiten, welche bestimmte gemeinsame Ziele verfolgen, insbesondere mit dem Schweizerischen Nationalgestüt;
 - q) die PR Politik definieren.
2. Der Vorstand kann, innerhalb des Budgets, die Dienste von Fachstellen und Fachpersonen in Anspruch nehmen.
 3. Der Vorstand ist befugt, nicht budgetierte Ausgaben bis zu max. 1,5% der Einnahmen der laufenden Jahresrechnung pro Geschäftsjahr zu bewilligen.

Sektion 3 Geschäftsleitung

Art. 27 Zusammensetzung

1. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den beiden Vizepräsidenten.
2. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Art. 28 Verfahren

1. Die Entscheide der Geschäftsleitung werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stimmvorteil. Das Quorum besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen der Geschäftsleitung erfolgen schriftlich, mindestens fünf Tage vorher. Sie enthalten die Tagesordnung, sowie die Anträge und die zu diesem Zweck durch die Geschäftsstelle vorbereiteten Unterlagen.
3. Die Geschäftsleitung tagt so häufig, wie es die Umstände erfordern.

Art. 29 Vertretung, Unterschrift

1. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Geschäftsführer können den Schweizerischen Freibergerverband einzeln vertreten; wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, welche den Schweizerischen Freibergerverband verpflichten, können die Vizepräsidenten den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung ersetzen.

2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Geschäftsführer führen kollektiv, je zu zweit, die rechtsverbindliche Unterschrift des Schweizerischen Freibergerverbands.
3. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zur Einzelunterschrift berechtigen; in einem solchen Fall sind seine Befugnisse in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

Art. 30 Aufgaben, Befugnisse

1. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes aus;
 - b) Vertretung des Schweizerischen Freibergerverbands nach aussen;
 - c) Leitung der Geschäfte des Schweizerischen Freibergerverbands in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;
 - d) Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen;
 - e) Erstellen des Tätigkeitsprogramms;
 - f) Berichterstattung über den laufenden Geschäftsgang an den Vorstand;
 - g) dem Vorstand Kandidaten für die Kommissionen und externe Experten vorschlagen;
 - h) Bezeichnung der Vertreter, welche den Schweizerischen Freibergerverband in anderen Organisationen vertreten;
 - i) Bearbeitung der ihr vom Vorstand zugewiesenen Dossiers;
 - j) Mitarbeiter der Geschäftsstelle einstellen oder entlassen;
 - k) Genehmigung des Dienstreglements der Geschäftsstelle;
 - l) Umsetzen der PR-Politik;
 - m) die Tätigkeiten der Kommissionen koordinieren.
2. Die Geschäftsleitung ist befugt, nicht budgetierte Ausgaben bis zu max. 0,5% der Einnahmen der laufenden Jahresrechnung pro Geschäftsjahr zu bewilligen.
3. Sie ist in den Kommissionen durch mindestens eines ihrer Mitglieder oder durch den Geschäftsführer vertreten.

Sektion 4 Geschäftsstelle

Art. 31 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle besteht aus dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern.

Art. 32 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) sie führt die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung aus;
- b) Führung des Herdebuches;
- c) sie behandelt die laufenden Geschäfte;



- d) sie legt das Datum der Veranstaltungen in Einvernehmen mit dem Vorstand fest und veröffentlicht diese in der offiziellen Zeitschrift des Schweizerischen Freibergerverbands;
- e) sie vertritt auf Mandat den Schweizerischen Freibergerverband;
- f) sie führt die Buchhaltung;
- g) sie erstellt den Jahresbericht;
- h) sie führt die Protokolle der Delegiertenversammlung, der Vorstands- und Geschäftsleitungssitzungen;
- i) sie führt die Protokolle der Kommissionen, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Art. 33 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer erfüllt persönlich folgende Aufgaben:
 - a) die Geschäftsstelle führen;
 - b) das Pflichtenheft der Mitarbeiter erstellen;
 - c) das Dienstreglement erstellen und für seine Einhaltung verantwortlich sein;
 - d) alle erforderlichen Massnahmen für den reibungslosen Geschäftsgang des Schweizerischen Freibergerverbands ergreifen.
2. Der Geschäftsführer ist an allen Vorstands- und Kommissionsitzungen eingeladen; er nimmt ohne Stimmrecht teil.

Sektion 5 Kommissionen

Art. 34 Bestandsaufnahme

Folgende Kommissionen bestehen:

- a) die Zuchtkommission,
- b) die Selektions- und Schaukommission,
- c) die Förderungs- und Vermarktungskommission,
- d) die Finanzkommission,
- e) die Ausbildungs-, Sport- und Freizeitkommission,
- f) die Rekurskommission.

Art. 35 Zusammensetzung, Ernennung

1. Die Fachkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, mit Ausnahme der Selektions- und Schaukommission, welche aus maximal neun Mitgliedern besteht.
2. Ausser in der Rekurskommission nimmt in jeder Fachkommission ein Mitglied des Vorstandes Einsitz. Es führt im Prinzip das Präsidium.
3. Die Zuchtkommission kann nicht mehr als 1 Mitglied der Selektions- und Schaukommission zählen.
4. Ausser der Selektions- und Schaukommission und der Rekurskommission werden die Mitglieder der Fachkommissionen durch den Vorstand ernannt.



5. Die Selektionsjury bei der Hengstselektion besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten. Sie werden vom Vorstand bestimmt und aus den Reihen der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission ausgewählt.
6. Die Rekurskommission wird in der Regel von einem Juristen präsiert; die anderen 4 Mitglieder, Züchter oder Besitzer von Freibergeren werden unter Berücksichtigung einer gerechten regionalen Verteilung bestimmt. Die Rekurskommission kann nur einen rechtskräftigen Entscheid fällen, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
7. Die Wählbarkeit und Amtszeit der Kommissionsmitglieder richten sich nach Art. 24 Abs. 3.

Art. 36 Aufgaben, Betrieb

1. Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft der Kommissionen und gewährleistet die Einhaltung. Das Pflichtenheft beinhaltet unter anderem die Aufgaben und die Kompetenzen, welche an die Kommissionen delegiert werden.
2. Von den Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, zu übersetzen und den Kommissionsmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern zu verteilen.
3. Die Kommissionen können mit Einverständnis des Vorstandes auswärtige Berater zu ihren Sitzungen einladen.

Kapitel 3 Finanzen

Sektion 1 Grundsatz

Art. 37 Verwaltung

Die Finanzen des Schweizerischen Freibergerverbandes werden effizient und im Interesse der Mitglieder verwaltet.

Art. 38 Finanzielle Haftung

Die finanziellen Verpflichtungen des Schweizerischen Freibergerverbandes werden ausschliesslich durch dessen Vermögen abgesichert. Eine finanzielle Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39 Verfahren

Die Jahresrechnung und die Bilanz werden der Finanzkommission spätestens 3 Monate nach Jahresabschluss vorgelegt.

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sektion 2 Mittel

Art. 41 Herkunft

Die für die Tätigkeit des Schweizerischen Freibergerverbandes notwendigen Finanzen werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge und Gebühren;
- b) Beiträge des Bundes;



- c) Einnahmen aus Tätigkeiten des Schweizerischen Freibergerverbands;
- d) Erträge aus dem Vermögen des Schweizerischen Freibergerverbands;
- e) Beiträge und Zuwendungen von Dritten

Sektion 3 Kontrolle der Jahresrechnung

Art 42 Mandat

Die Delegiertenversammlung bestimmt jedes Jahr die Treuhandfirma, die mit der Revision der Jahresrechnung gemäss Art. 69b des ZGB beauftragt wird.

Kapitel 4 Verfahren im Streitfall

Sektion 1 Ordentliches Verfahren

Art. 43 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Verfahren wird durch die Reglemente des Schweizerischen Freibergerverbands bestimmt.
2. Fehlen in den Reglementen oder Richtlinien des Schweizerischen Freibergerverbands einschlägige Bestimmungen oder behandeln diese Bestimmungen gewisse Fragen nicht, so gelten Artikel 43. Abs. 2 und 3 bis Art. 45 der vorliegenden Statuten.
3. Die vorgesehenen Fristen werden durch die vorliegenden Statuten und Reglemente des Schweizerischen Freibergerverbands wie folgt geregelt:
 - a) Die Frist beginnt bei einem mündlichen Entscheid einen Tag nach dem Gespräch, oder bei einem schriftlichen Entscheid einen Tag nach der Zustellung;
 - b) Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössisch oder am Geschäftssitz des Schweizerischen Freibergerverbands kantonally anerkannter Feiertag; läuft die Frist am ersten folgenden Werktag ab;
 - c) Die Unterlagen müssen spätestens am letzten Tag der laufenden Frist dem zuständigen Organ eingereicht oder zuhänden desselben per Post geschickt werden, das Datum des Poststempels ist gültig;
 - d) Eine elektronische Übermittlung oder via Fax ist nicht zulässig;
 - e) Die Fristen können nicht verlängert werden;
 - f) Die Fristen werden während der Feiertage nicht aufgehoben;
 - g) In Fällen höherer Gewalt kann die Frist neu gesetzt werden.

Art. 44 Einsprache

1. Gegen die Entscheide von Organen des Schweizerischen Freibergerverbands, ausser der Delegiertenversammlung, kann schriftlich Einsprache erhoben werden.
2. Diese hinreichend begründete Einsprache muss innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids an den Vorstand des Schweizerischen Freibergerverbands gerichtet werden.



Art. 45 Rekurs

1. Gegen Entscheide des Vorstands des Schweizerischen Freibergerverbands auf eine Einsprache hin, kann ein schriftlicher Rekurs eingereicht werden.
2. Dieser hinreichend begründete Rekurs muss innert 30 Tagen ab Zustellung des Einspracheentscheids an die Rekurskommission des Schweizerischen Freibergerverbands eingereicht werden.
3. Rekurs einreichen können ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie Züchter.

Sektion 2 Schiedsverfahren

Art. 46 Schiedsgericht

1. Ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern urteilt über die von der Rekurskommission getroffenen Rekursentscheide.
2. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte gemeinsam einen Obmann. Falls sie nicht einig werden, so wird er durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes, wo der Schweizerische Freibergerverband seinen Sitz hat, bestimmt.
3. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Art. 47 Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung

Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Schweizerischen Freibergerverbands vorhandenen Vermögens entscheidet das Eidg. Wirtschaftsdepartement nach Anhörung der Delegiertenversammlung.

Art. 48 In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Freibergerverbands vom 14. März 2013 akzeptiert worden und treten sofort in Kraft. **Die Änderungen in Rot im Anhang wurden von den Delegierten, der dem SVF angeschlossenen Pferdezuchtorganisationen, auf dem Schriftweg akzeptiert und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.**

Schweizerischer Freibergerverband

Der Präsident:



Jean-Paul Gschwind

Die Geschäftsführerin:



Marie Pfammatter

Mitgliederbeiträge und Gebühren

1. Mitgliederbeiträge

1.1 Ordentliche Mitglieder	Grundbeitrag	
	pro Genossenschaft	Fr. 400.--
	pro ordentliches Einzelmitglied	Fr. 200.--
	Beitrag pro aufgeführtes Pferd (ohne Hengst)	Fr. 20.--
	Beitrag pro aufgeführter Hengst	Fr. 50.--
1.2 Ausserordentliche Mitglieder	Grundbeitrag	
	pro Organisation	Fr. 400.--

2. Gebühren

2.1 Abstammungsschein	pro Fohlen	Fr. 50.--
2.2 Identitätsausweis	pro Fohlen	Fr. 100.--
2.3 Kreuzung Identitätsausweis (KIA)	pro Fohlen	Fr. 200.--
Registrierung der Abstammung des Nicht-FM-Elterntier auf dem KIA		
	pro Fohlen	Fr. 50.--
2.4 Duplikat		Fr. 156.80
2.5 Feldtest	pro vorgeführtes Pferd	Fr. 25.--
2.6 Hengste		
Anmeldegebühr für die Körung	pro Hengst	Fr. 150.--
Beurteilung der Röntgenbilder (nur bei Körurteil „anerkannt“)	pro Hengst	Fr. 50.--